

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Julianen-Rott Stadthagen e.V.

Er hat seinen Sitz in Stadthagen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Pflege und Förderung des Rottlebens und der Traditionen des „Historischen Schützenfestes“ in Stadthagen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn der Vorstand entschieden hat.

§4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige natürliche Person auf Antrag erwerben. Sie bekennt sich durch Unterschrift zur Beachtung dieser Satzung. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstands erworben. Ein derartiger Beschluss ist rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat.

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Der Vorstand kann in besonderen Fällen (z.B. Wohnortswechsel) einen früheren Austritt zulassen.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Hierbei bleiben die aufgrund der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn die Pflichten des Vereinsmitglieds grob und schuldhaft verletzt wurden
- b) wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger Mahnung in Textform, nicht nachkommt

Der Vorstandsbeschluss des Ausschlusses wird dem Mitglied schriftlich per Einschreiben zugestellt. Gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss binnen einer Woche nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand

schriftlich angemeldet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

§5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag jährlich im Voraus zu zahlen. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Vorstand kann im Einzelfall einer anderen Zahlweise auf Antrag des Mitgliedes zustimmen.

§6 Mitgliederrechte und -pflichten

Die Mitglieder dürfen an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilnehmen und durch ihr Stimmrecht Einfluss nehmen.

Die Mitglieder dürfen Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung stellen.

Die Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und Ordnungen des Vereins sowie Vereinsbeschlüsse zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und den Verein zur Durchführung seiner Zwecke in jeder Weise zu unterstützen.

§7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Hier erfolgt die Beschlussfassung über die in § 9 genannten Aufgaben. Die Einberufung erfolgt durch die/den 1. oder 2. Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden stimmberechtigten Personen beschlussfähig, wenn die unter §9 genannten Fristen eingehalten sind.

Alle Mitglieder haben 1 Stimme.

§ 9 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung zu allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden sind.

Die Jahreshauptversammlung bestimmt über

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) die Genehmigung der Jahresberichte, des Kassenberichtes, die Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§10 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
- b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Die Genehmigung des Haushaltsplans und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Besondere Anträge an die Mitgliederversammlung

§11 Beschlussfassung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung vorgenommen werden.

Für folgende Beschlüsse wird eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt:

- a) Abänderung der Satzung
- b) Auflösung des Vereins

§12 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) dem/der Beisitzerin (jeweilige vom Rott gewählte Rottmeisterin)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Das gilt nicht für die Beisitzerin, diese wird jährlich während des Schützenfestes vom Rott gewählt. Eine Wiederwahl ist auch hier unbegrenzt möglich. Sollte ein Vorstandsmitglied a) bis d) zur Rottmeisterin gewählt werden, entfällt das Amt der Beisitzerin. Das Vorstandsmitglied, dass Rottmeisterin ist, hat bei den Abstimmungen dann nur eine Stimme.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende.

§13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Verein wird von der/dem 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die/der 2. Vorsitzende die/den 1. Vorsitzenden für den Fall, dass diese/r verhindert ist.

Die **1. Vorsitzende** regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung ein und leitet diese und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Sie unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Die **2. Vorsitzende** unterstützt die/den 1. Vorsitzende/n bei diesen Aufgaben.

Die **Schriftführerin** erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Sie führt das Mitgliederverzeichnis und die Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, die sie zu unterschreiben hat. Sie hat am Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht zu erstellen und in der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

Die **Schatzmeisterin** verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Sie ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich und hat für die Kassenführung dem Verein Rechenschaft abzulegen. Sie stellt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf.

Die **Beisitzerin** unterstützt den Vorstand umfassend, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung des Vereinseigentums und die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins. Sie ist kein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands, hat jedoch in der Vorstandssitzung ein Stimmrecht.

§14 Kassenprüfer/in

Bei der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer nehmen zum Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vor und protokollieren das Ergebnis. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§15 Auflösung des Vereins

Eine Beschlussfassung über die Vereinsauflösung kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Kommt ein Beschluss nicht zustande, weil die Mehrheit nicht erreicht wurde, muss eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Hier entscheidet die einfache Mehrheit über den Antrag.

§16 Vereinsvermögen

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten an das Julianen-Rott Stadthagen. Sollte das Julianen-Rott zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existent sein, wird das Vereinsvermögen dem „Verein zur Förderung der Musik beim Historischen Schützenfest in Stadthagen“ oder einem anderen gleichgestellten Förderverein übergeben. Hierüber entscheidet der letzte Vorstand, der die Auflösung des Vereins leitet.

§17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vorstehende Satzung tritt am _____ in Kraft.

Stadthagen, den _____